

Benutzung des Freibades der Gemeinde Jandelsbrunn Badeordnung

1. Gegenstand, öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

2. Benutzungsrecht

2.1 Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

2.2 Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offene Wunden, Hautausschläge oder ansteckende Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- b) Betrunkene

2.3 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder um- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

3. Betriebszeiten

Die Betriebszeit beginnt jährlich zum 1. Juni und endet zum 30. September.

Abweichende Betriebszeiten gibt die Gemeinde ortsüblich bekannt.

Während der Betriebszeit ist das Bad täglich in der Zeit von 7.00 Uhr – 20.00 Uhr geöffnet.

Die Badegäste haben bis 20.30 Uhr Zeit das Bad zu verlassen.

4. Bekleidung, Körperreinigung

Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

Vor der Benutzung des Freibades hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

5. Verhalten im Freibad

6.1 Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein

anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

6.2 Das Freibad ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zu Schadensersatz.

6.3 Ballspiele sind ausschließlich im dafür vorgesehenen Spielplatz zulässig.

6.4 Insbesondere sind nicht zulässig:

- Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- Ausspucken,
- Die Benutzung batteriebetriebener Audio-Geräte (Radio),
- Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- Rauchen
- Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen
- Das Errichten von Feuerstätten

Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.

Abfälle jeglicher Art sind in die aufgestellten Behälter zu geben! Keinesfalls dürfen Abfälle, Flaschen und Dosen in das Gewässer geworfen werden.

6 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

7.1 Eine Badeaufsicht oder ein Rettungsdienst steht grundsätzlich nicht zur Verfügung.

7.2 Personen, die gegen diese Badeordnung gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Freibad verwiesen werden.

7 Haftung

Die Benutzung des Bades erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Badegäste haften für sämtliche Verluste und Beschädigungen, die durch die Benutzung des Freibades und der Einrichtungsgegenstände entstehen.

Jandelsbrunn, 23.09.2019

Gemeinde Jandelsbrunn

Freund, erster Bürgermeister